

ANHANG

Vorvertragliche Offenlegung für Finanzprodukte im Sinne von Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852

Produktnname: KBI Global Sustainable Infrastructure Fund (das „Produkt“)

Identifikator der juristischen Person: 635400XMNMFKOYHZQ883

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Nachhaltige Investition bedeutet eine Investition in eine wirtschaftliche Aktivität, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Investition kein ökologisches oder soziales Ziel wesentlich beeinträchtigt und dass die Beteiligungsunternehmen eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel können an der Taxonomie ausgerichtet sein oder nicht.

| Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel? | |
|--|--|
|   Ja |   Nein |
| <input type="checkbox"/> Es tätigt mindestens nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel von: ___% | |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden | <input checked="" type="checkbox"/> Es fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale und hat zwar nicht zum Ziel, nachhaltig zu investieren, wird aber einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen haben |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden |
| <input type="checkbox"/> Es wird einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit sozialer Zielsetzung tätigen von: ___% | |
| <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| <input type="checkbox"/> Es fördert E/S-Eigenschaften, wird aber keine nachhaltigen Investitionen tätigen | |



Welche ökologischen und/oder sozialen Eigenschaften werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?

Die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Produkts sind die Bereitstellung nachhaltiger Infrastruktureinrichtungen und damit verbundener Dienstleistungen. Die Bereitstellung derartiger nachhaltiger Infrastrukturen und Dienstleistungen unterstützt nach Ansicht des Anlageverwalters den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft und verbessert die Verfügbarkeit von sicherem Wasser und Nahrungsmitteln sowie die Bereitstellung sozial nützlicher Infrastrukturen und damit verbundener Dienstleistungen.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

Dies wird erreicht, indem in ein Portfolio von Unternehmen investiert wird, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf einer aggregierten Portfoliobasis einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes im nachhaltigen Infrastruktursektor erwirtschaften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Versorgung mit oder die Aufbereitung von Wasser, Abwasser und Energie, die Bereitstellung oder Wartung oder Verbesserung von Energie- oder Wasserinfrastrukturen wie Energieerzeugungsanlagen und -ausrüstungen oder Wasseraufbereitungsanlagen, die Bereitstellung, Wartung oder Verbesserung von Infrastrukturen zur Unterstützung der Produktion und des effizienten Vertriebs von Nahrungsmitteln und Feldfrüchten sowie die Bereitstellung, Wartung oder Verbesserung von anderen sozial nützlichen Infrastrukturen.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der durch das Produkt geförderten ökologischen und sozialen Eigenschaften festgelegt.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden?***

Der Anlageverwalter überwacht eine Reihe von Nachhaltigkeitsindikatoren, um die ökologischen und sozialen Merkmale des Produkts zu messen, darunter:

- Geschätzter Prozentsatz des Umsatzes der Beteiligungsunternehmen, der aus dem Bereich der nachhaltigen Infrastruktur stammt.
- Gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating des Portfolios, das durch die Verwendung von ESG-Ratings von Unternehmen bestimmt wird, die von einem externen Datenanbieter für ESG-Research und -Ratings bereitgestellt werden.
- Kohlenstoffintensität des Portfolios, gemessen von einem externen Anbieter von Dienstleistungen zur Messung des CO2-Fußabdrucks.

● ***Was sind die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?***

Dieses Produkt wird teilweise in nachhaltige Anlagen investieren.

Die Ziele dieser nachhaltigen Investitionen sind die Bereitstellung von nachhaltigen Infrastruktureinrichtungen und damit verbundenen Dienstleistungen. Die nachhaltigen Investitionen tragen zu diesen Zielen bei, indem sie Infrastrukturen für die Versorgung mit oder die Aufbereitung von Wasser und Abwasser bereitstellen, instand halten oder verbessern, Energieinfrastrukturen wie Energieerzeugungsanlagen und -ausrüstungen bereitstellen, instand halten oder verbessern und Infrastrukturen bereitstellen, instand halten oder verbessern, die die Produktion und den effizienten Vertrieb von Nahrungsmitteln und Feldfrüchten unterstützen, sowie andere sozial nützliche Infrastrukturen.

Inwiefern schaden die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, keinem der ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele erheblich?

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts werden bewertet, um sicherzustellen, dass sie keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Bei dieser Bewertung werden die Hauptindikatoren für negative Auswirkungen („PAI-Indikatoren“) verwendet, sofern sie anwendbar sind und ausreichend Daten zur Verfügung stehen, und es wird sichergestellt, dass bestimmte Mindeststandards für jeden anwendbaren PAI-Indikator erreicht werden. Die PAI-Indikatoren beziehen sich auf eine Reihe potenzieller negativer Auswirkungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Treibhausgasemissionen, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte, die Beschäftigung mit fossilen Brennstoffen, das Gleichgewicht der Geschlechter in den Aufsichtsräten, die Frage, ob ein Unternehmen gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstößt, sowie Fragen der Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Anwendung bestimmter Ausschlussstrategien, die auf die PAI-Indikatoren abgestimmt sind, und durch die Überwachung der PAI-Indikatoren auf folgende Weise berücksichtigt:

1. Wie oben erläutert, verwendet der Anlageverwalter die PAI-Indikatoren, wenn er sicherstellt, dass eine nachhaltige Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel wesentlich schadet, und der Anlageverwalter stellt sicher, dass bestimmte Mindeststandards für jeden anwendbaren PAI-Indikator erreicht werden.
2. Das Produkt schließt bestimmte Unternehmen aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters mit besonders negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit verbunden sind. Dazu gehören unter anderem die in den Pariser Benchmark-Verordnungen der EU festgelegten PAB-Ausschlüsse, die Investitionen in (i) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind, (ii) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, (iii) Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößen, (iv) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen, (v) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Erdöl erzielen, (vi) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen, und (vii) Unternehmen, die mehr als 50 % ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen. Weitere Einzelheiten zu diesen Ausschlüssen finden Sie unter diesem Link: [Exclusion-policy-Natural-Resource-portfolios.pdf \(www.kbiglobalinvestors.com/policies/\)](http://Exclusion-policy-Natural-Resource-portfolios.pdf (www.kbiglobalinvestors.com/policies/)).
3. Der Anlageverwalter setzt sich mit den Unternehmen, in die er investiert, in einer Reihe von Fragen auseinander. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit Unternehmen, die hohe negative Auswirkungen haben (gemessen an den PAI-Indikatoren und anderen Faktoren), mit dem Ziel, das Unternehmen dazu zu bewegen, seine Aktivitäten in einer Weise zu ändern, die die negativen Auswirkungen verringert.

Wesentliche negative Auswirkungen sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

— — — **Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:**

Das Produkt investiert in kein Unternehmen, das wiederholt und schwerwiegend gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des UN Global Compact verstößt. Zur Umsetzung nutzt der Anlageverwalter Daten von Datenanbietern, die sich auf internationale Konventionen wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte stützen, als Datenquellen zur Ermittlung der Risikoexposition der jeweiligen geografischen Einsatzorte und Geschäftssegmente der Unternehmen.

Nachhaltige Investitionen orientieren sich an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, indem sie ein Screening auf Umwelt- und UNGC-Kontroversen (UN Global Compact) als Indikator für die Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen/UN-Leitprinzipien zusammen mit anderen Instrumenten, einschließlich ESG-Scores und Research, als Teil der Investition nutzen.

Die EU-Taxonomie legt einen Grundsatz fest, der besagt, dass Investitionen, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind, die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.

Der Grundsatz „nicht wesentlich beeinträchtigen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Die Investitionen, die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Auch alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

Ja

Nein

Dieses Produkt berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies geschieht auf verschiedene Weise:

1. Ein Mindestanteil der in diesem Produkt gehaltenen Anlagen muss aus nachhaltigen Investments bestehen. Bei der Entscheidung, ob es sich bei einer Anlage um eine nachhaltige Anlage handelt, werden die PAI-Indikatoren der Anlage berücksichtigt, und wenn die negativen Auswirkungen nach dem Urteil des Anlageverwalters als übermäßig

angesehen werden, basierend darauf, ob die negativen Auswirkungen bestimmte, vom Anlageverwalter festgelegte Schwellenwerte überschreiten, werden solche Anlagen nicht als nachhaltige Anlagen betrachtet.

2. Die Entscheidung des Anlageverwalters, ob er in ein Unternehmen investiert, und der Umfang dieser Investition berücksichtigt eine Vielzahl von PAI-Indikatoren, die sich auf die sozialen, ökologischen und Governance-Merkmale dieses Unternehmens beziehen, einschließlich der negativen Auswirkungen, die das Unternehmen auf die Nachhaltigkeit hat.
3. Das Produkt schließt bestimmte Unternehmen aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters mit besonders negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit verbunden sind. Dazu gehören unter anderem die in den Pariser Benchmark-Verordnungen der EU festgelegten PAB-Ausschlüsse, die Investitionen in (i) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind, (ii) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, (iii) Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNG) und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößen, (iv) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen, (v) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Erdöl erzielen, (vi) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen, und (vii) Unternehmen, die mehr als 50 % ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen. Weitere Einzelheiten zu diesen Ausschlüssen finden Sie unter diesem Link: [Exclusion-policy-Natural-Resource-portfolios.pdf \(www.kbiglobalinvestors.com/policies/\)](http://Exclusion-policy-Natural-Resource-portfolios.pdf (www.kbiglobalinvestors.com/policies/)).
4. Der Anlageverwalter setzt sich mit den Unternehmen, in die er investiert, zu einer Reihe von Themen auseinander. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit Unternehmen, die starke negative Auswirkungen haben, um das Unternehmen dazu zu bewegen, seine Aktivitäten in einer Weise zu ändern, die die negativen Auswirkungen verringert.

In den Jahresabschlüssen des Produkts wird offen gelegt, wie die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden.



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Bitte beachten Sie die Antwort im nächsten Abschnitt unten.

- **Welches sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Investitionen verwendet werden, um jedes der ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden?**

Der Anlageverwalter identifiziert Unternehmen, die an der Bereitstellung nachhaltiger Infrastruktureinrichtungen und damit verbundener Dienstleistungen beteiligt sind, und integriert eine Analyse der Umwelt-, Sozial- und Governance-Leistung („ESG“) dieser Unternehmen in seine Anlageanalyse und Anlageentscheidungen.

- Der Anlageverwalter nimmt seine eigene Bewertung der ökologischen und sozialen Leistung der Unternehmen vor, in die er investiert, und stützt sich dabei auf seine eigenen Recherchen und Kenntnisse über die Unternehmen, auf öffentliche Informationen sowie auf Informationen (einschließlich spezieller ESG-Informationen) und Bewertungen von externen Datenanbietern. Bei der Portfoliokonstruktion schließt der Anlageverwalter Beteiligungen aus, die als unvereinbar mit seiner verantwortungsvollen Anlagepolitik gelten oder die in bestimmten kontroversen Sektoren tätig sind, wie vom Ausschuss für

Die Anlagestrategie
leitet die
Anlageentscheidungen
auf der Grundlage von
Faktoren wie
Anlagezielen und
Risikotoleranz.

**Gute Unternehmens-
führungspraktiken**
umfassen solide
Managementstrukturen,
die Beziehungen zu
den Mitarbeitern, die
Vergütung des
Personals und die
Einhaltung der
Steuervorschriften.

verantwortungsvolle Anlagen des Anlageverwalters festgelegt. Das Produkt investiert nicht in Unternehmen, die nicht an der Bereitstellung nachhaltiger Infrastruktureinrichtungen und damit verbundener Dienstleistungen beteiligt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Versorgung mit oder die Aufbereitung von Wasser, Abwasser und Energie, die Bereitstellung oder Instandhaltung oder Verbesserung von Energie- oder Wasserinfrastrukturen wie Energieerzeugungsanlagen und -ausrüstungen oder Wasseraufbereitungsanlagen, die Bereitstellung, Instandhaltung oder Verbesserung von Infrastrukturen zur Unterstützung der Produktion und des effizienten Vertriebs von Nahrungsmitteln und Feldfrüchten sowie die Bereitstellung, Instandhaltung oder Verbesserung anderer gesellschaftlich nützlicher Infrastrukturen.

Außerdem schließt das bestimmte Unternehmen aus, die nach Ansicht des Anlageverwalters mit besonders negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit verbunden sind. Dazu gehören unter anderem die in den Pariser Benchmark-Verordnungen der EU festgelegten PAB-Ausschlüsse, die Investitionen in (i) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit kontroversen Waffen beteiligt sind, (ii) Unternehmen, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, (iii) Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstößen, (iv) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle erzielen, (v) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Exploration, der Gewinnung, dem Vertrieb oder der Raffination von Erdöl erzielen, (vi) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Exploration, der Gewinnung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen, und (vii) Unternehmen, die mehr als 50 % ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen. Weitere Einzelheiten zu diesen Ausschlüssen finden Sie unter diesem Link: [Exclusion-policy-Natural-Resource-portfolios.pdf \(www.kbiglobalinvestors.com/policies/\).](http://Exclusion-policy-Natural-Resource-portfolios.pdf (www.kbiglobalinvestors.com/policies/).)

Das Produkt wird mit dem Ziel verwaltet, die Netto-Kohlenstoffemissionen der Beteiligungsunternehmen schrittweise zu reduzieren und bis 2050 schließlich Netto-Null-Emissionen zu erreichen.

Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität der Unternehmen, in die das Produkt investiert. Die Kohlenstoffintensität ist ein Maß für die Treibhausgasemissionen in Tonnen im Verhältnis zum Umsatz des Unternehmens oder Portfolios. Der Anlageverwalter erhält die Daten zur Kohlenstoffintensität vom Datenanbieter.

Während das Produkt mit dem Ziel verwaltet wird, die Netto-Kohlenstoffemissionen der Unternehmen, in die investiert wird, schrittweise zu reduzieren und schließlich bis 2050 Netto-Null-Emissionen zu erreichen, sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass dieses Produkt keine Reduzierung der Kohlenstoffemissionen als Ziel im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der SFDR hat.

- **Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz, um den Umfang der Investitionen zu reduzieren, die vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogen wurden?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestsatz.

- **Wie werden die Good-Governance-Praktiken der Beteiligungsunternehmen bewertet?**

Der Anlageverwalter bewertet die Governance-Praktiken und die Governance-Leistung aller Unternehmen, in die das Produkt investiert. Diese Bewertung basiert auf (i) den eigenen Recherchen und Kenntnissen des Anlageverwalters über das Unternehmen auf der Grundlage seiner direkten Interaktionen mit den Unternehmen und seiner Analyse der Jahresabschlüsse und damit verbundenen Materialien der Unternehmen; und/oder (ii) Informationen, einschließlich spezieller Governance-Informationen und Ratings von mindestens einem externen Datenanbieter, um sich davon zu überzeugen, dass die betreffenden Emittenten gute Governance-Praktiken anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung der Mitarbeiter und Steuerkonformität.

Bei der Bewertung der Governance-Praktiken von Beteiligungsunternehmen berücksichtigt der Anlageverwalter (und/oder sein Datenlieferant, sofern zutreffend) eine Reihe von Aspekten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Unternehmensführung: die Auswirkungen, die die Eigentumsverhältnisse eines Unternehmens, der Vorstand und andere Unternehmensführungspraktiken (einschließlich der Vergütung der Unternehmensleitung) auf die Anleger haben.
- Unternehmensverhalten: das Ausmaß, in dem Unternehmen mit ethischen Problemen wie Betrug, Fehlverhalten von Führungskräften, Korruption, Geldwäsche oder steuerlichen Kontroversen konfrontiert sein können.
- Vergütung des Personals: das Ausmaß, in dem die Vergütung des CEOs die durchschnittliche Vergütung pro Mitarbeiter übersteigt.
- Arbeitsmanagement: das Verhältnis zwischen Management und Arbeitnehmern.
- Steuerkonformität: die Transparenz der Einnahmen eines Unternehmens und seine Verwicklung in Steuerkontroversen.



Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte.

An der Taxonomie ausgerichtete Aktivitäten werden als Anteil ausgedrückt:

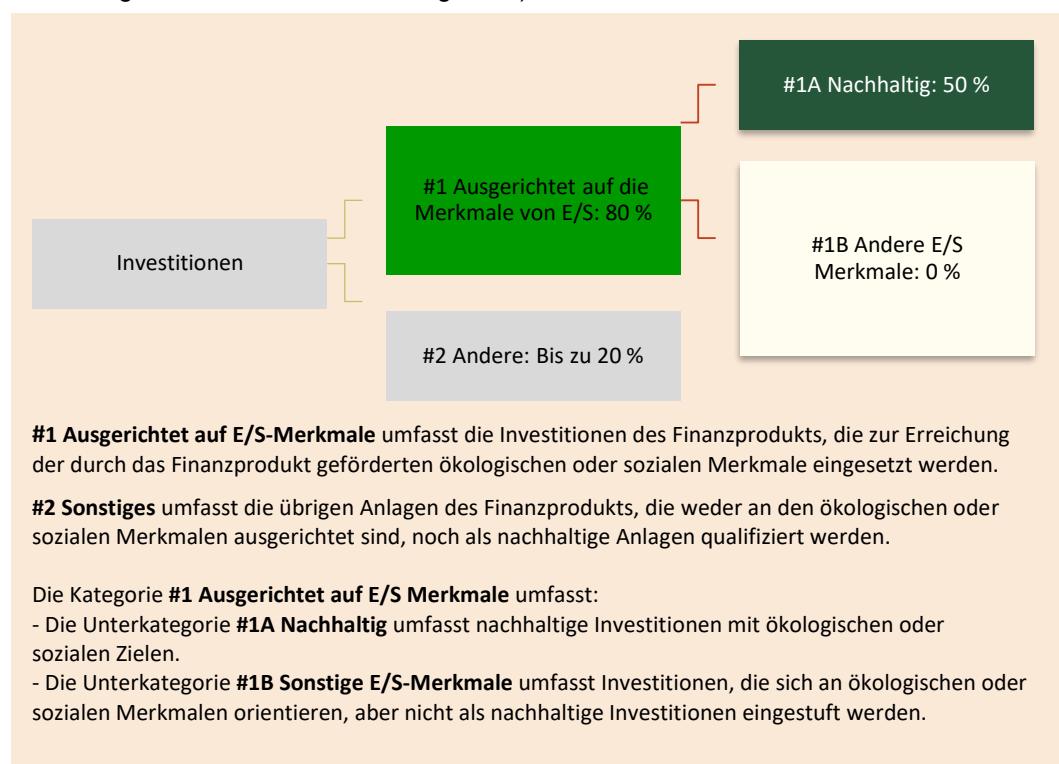
- **Umsatz**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Aktivitäten der Beteiligungunternehmen widerspiegelt
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die von den Beteiligungsunternehmen getätigten grünen Investitionen zeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die grünen Betriebsaktivitäten der Beteiligungunternehmen widerspiegeln.

Welche Vermögensaufteilung ist für dieses Finanzprodukt vorgesehen?

Mindestens 80 % der Investitionen des Produkts werden zur Erfüllung der durch das Produkt geförderten ökologischen und sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verwendet.

Das Produkt verfolgt zwar nicht das Ziel, nachhaltig zu investieren, ist aber bestrebt, mindestens 50 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung zu investieren.

Der verbleibende Teil der Anlagen, sofern vorhanden, der nicht zur Erfüllung der durch das Produkt geförderten ökologischen Merkmale verwendet wird, dient dem Anlagewachstum, der effizienten Portfolioverwaltung und/oder der Bereitstellung zusätzlicher Liquidität gemäß der Anlagepolitik des Produkts. Bei der Auswahl dieser Investitionen gelten weiterhin ökologische und soziale Mindest-Schutzmaßnahmen, einschließlich ESG-bezogener Ausschlüsse (weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen des Anlageverwalters sind oben aufgeführt).



#1 Ausgerichtet auf E/S-Merkmale umfasst die Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Sonstiges umfasst die übrigen Anlagen des Finanzprodukts, die weder an den ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, noch als nachhaltige Anlagen qualifiziert werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf E/S Merkmale** umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Sonstige E/S-Merkmale** umfasst Investitionen, die sich an ökologischen oder sozialen Merkmalen orientieren, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Eigenschaften zu erreichen, für die das Produkt steht. Wie in der Prospektergänzung dargelegt, können Derivate zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.



Inwieweit sind nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel mit der EU-Taxonomie vereinbar?

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments wird erwartet, dass der Mindestanteil der Investitionen des Produkts in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie 0 % beträgt. Der Anlageverwalter wird den tatsächlichen Anteil der Anlagen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, jährlich auf seiner Website und in der regelmäßigen Berichterstattung über das Produkt offenlegen.

Um die von diesem Produkt geförderten ökologischen und sozialen Eigenschaften zu erreichen, investiert das Produkt in nachhaltige Anlagen, auch wenn diese Anlagen nicht alle detaillierten Kriterien für „ökologisch nachhaltige Anlagen“ im Sinne der Taxonomierichtlinie erfüllen.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und / oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen?**

Ja:



In fossiles Gas



In Kernenergie

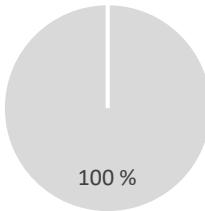


Nein

Die beiden Grafiken unten zeigen in Grün den Mindestprozentsatz der Investitionen gemäß der EU-Taxonomie. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Ausrichtung von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Ausrichtung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Ausrichtung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.

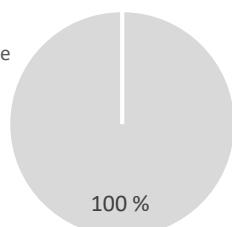
2. Taxonomie-Anpassung von Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomy-aligned (no fossil gas & nuclear)
- Non-Taxonomy aligned



2. Taxonomie-Ausrichtung der Anlagen ohne Staatsanleihen*

- An der Taxonomie ausgerichtet (kein fossiles Gas & keine Kernenergie)
- Nicht an der Taxonomie ausgerichtet



Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtinvestitionen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle staatlichen Engagements



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, welche **die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und aktivierende Maßnahmen?

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangsmaßnahmen beträgt 0,0 % der Vermögenswerte des Produkts.

Der Mindestanteil der Investitionen in aktivierende Maßnahmen beträgt 0,0 % der Vermögenswerte des Produkts.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind?

Das Produkt verpflichtet sich, mindestens 50 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen zu investieren. Im Rahmen dieser Gesamtverpflichtung gibt es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Das bedeutet, dass der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, variieren wird. Die Mindestprozentsätze können sich ändern. Aktualisierungen finden Sie auf der Website, auf die in der letzten Frage dieses Anhangs verwiesen wird.

Um die von diesem Produkt geförderten Umwelteigenschaften zu erreichen, investiert das Produkt in nachhaltige Anlagen, die zu bestimmten Umweltzielen beitragen. Diese Investitionen erfüllen jedoch nicht alle detaillierten Kriterien für „ökologisch nachhaltige Investitionen“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Weitere Informationen zu den Zielen der von dem Produkt gehaltenen nachhaltigen Anlagen finden Sie unter der Überschrift „*Welche Ziele werden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, und wie trägt die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?*“.



Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Produkt verpflichtet sich, mindestens 50 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen zu investieren. Innerhalb dieser Gesamtverpflichtung gibt es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit spezifisch sozialer Zielsetzung. Das bedeutet, dass der Anteil der nachhaltigen Anlagen mit sozialer Zielsetzung variieren wird. Die Mindestprozentsätze können sich ändern. Aktualisierungen finden Sie auf der Website, auf die in der letzten Frage dieses Anhangs verwiesen wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Sonstige“, welchen Zweck verfolgen sie und gibt es ein Mindestmaß an ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen?

Von Zeit zu Zeit kann es vorkommen, dass einige Investitionen nicht an den ökologischen oder sozialen Eigenschaften des Produkts ausgerichtet sind. Beispiele sind unter anderem Beteiligungspapiere zum Zwecke des Anlagewachstums, Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement und Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente für die Bereitstellung zusätzlicher Liquidität gemäß der Anlagepolitik des Produkts. Bei der Auswahl dieser Investitionen gelten weiterhin ökologische und soziale Mindest-Schutzmaßnahmen, einschließlich des Ausschlusses von Unternehmen, die an bestimmten kontroversen Aktivitäten beteiligt sind, und des Ausschlusses von Unternehmen, die wiederholt und schwerwiegend gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des UN Global Compact verstößen.



Ist ein bestimmter Index als Referenzmaßstab vorgesehen, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Eigenschaften ausgerichtet ist?

Nein

- *Wie wird die Referenzbenchmark kontinuierlich mit den einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmalen, die das Finanzprodukt fördert, in Einklang gebracht?*

K/A

- *Wie wird die Anpassung der Anlagestrategie an die Methodik des Index fortlaufend sichergestellt?*

K/A

- *Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

K/A

- *Wo kann man die Methodik zur Berechnung des benannten Index nachlesen?*

K/A



Wo kann ich online weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf unserer Website:

<https://www.kbiglobalinvestors.com/sfdr-icavproduct-info/hisif/>